



Datenverarbeitung GmbH

Brown Boveri Str. 6
A-2351 Wr. Neudorf☎ (02236) 22 36 7*
FAX (02236) 21 91 730
✉ eMail: Sales@IRV.at

Benützungsvereinbarung

1. VEREINBARUNG

Hier werden die Bedingungen festgehalten, unter dem ein Parkplatz vermietet wird.

Der Besitzer der Parkplätze, **Hr. Ing. Ronald VOLF**, beauftragt die Firma **IRV – Datenverarbeitung GmbH** mit der gesamten Abwicklung der Parkplatzbewirtschaftung.

2. GEGENSTAND UND AUSSTATTUNG

- ⇒ Zur Verfügung gestellt werden die Parkplätze Nr. 31 – 34 der
Brown Boveri Strasse 6
2351 Wr. Neudorf
- ⇒ Monatliches Benützungsentgelt pro Parkplatz und Monat ist:
€ 50,-- exkl. USt. (zuzüglich 20% USt. € 10,--) = €60,-- inkl. USt.
- ⇒ Die Parkplätze sind öffentlich 24 x 7 zugänglich.
- ⇒ Die Parkplätze sind nicht versichert.

2.1. Benützungsentgelt

Das Benützungsentgelt ist im Voraus jeweils am 1. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgeblich ist (Konto-Eingang).

Der Benutzer verpflichtet sich die monatliche Zahlung in Voraus auf folgendes Konto bei der Volksbank einzubezahlen:

Konto-Bezeichnung: Ing. Ronald Volf

BICC = VBOEATWW

IBAN = AT79 4300 0412 7643 0000




Konto-Nr.: 412 7643 0000

Bankleitzahl: 43000



Datenverarbeitung GmbH

Brown Boveri Str. 6
A-2351 Wr. Neudorf

 (02236) 22 36 7*
 (02236) 21 91 730
 eMail: Sales@IRV.at

Der Benützer haftet – nach Maßgabe seines Verschuldens – für alle durch die verspätete Zahlung verursachten angemessenen Kosten und Auslagen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Benützungsentgelt ist ausgeschlossen.

Zusätze und Erklärungen des Benutzers auf Zahlscheinen etc. gelangen zufolge maschineller Verarbeitung nicht zur Kenntnis des Vermieters. e-Mail ist grundsätzlich keine verlässliche Kommunikationsform, außer das Mail wird durch eine (nicht maschinelle) Rückantwort bestätigt.

Der Benutzer verpflichtet sich, dem Vermieter ohne Verzug Beschädigungen am Parkplatz zur Kenntnis zu bringen.

Das Benützungsentgelt kann jährlich dem Verbraucher-Index angepasst werden.

2.2. Zugang

Die Parkplätze sind öffentlich 24 x 7 zugänglich.

2.3. Überlassung an Dritte

Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Parkplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

2.4. Unrechtmäßige Benützung

Bei unrechtmäßiger Benützung wird eine Besitzstörungsklage eingeleitet.

Wenn die Miete nicht rechtzeitig bezahlt wurde, ist dies eine unrechtmäßige Benützung.

3. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

3.1. Beginn der Nutzung

Beginn der Miete ist der 1. Tag des Folgemonats vom Konto-Eingang des Benützungsentgelts.



Datenverarbeitung GmbH

Brown Boveri Str. 6
A-2351 Wr. Neudorf☎ (02236) 22 36 7*
FAX (02236) 21 91 730
✉ eMail: Sales@IRV.at

3.2. Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.3. Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann jeweils zum 15. jedes Monats, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, aufgelöst werden.

Der Benutzer stimmt ausdrücklich der Verwendung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Geltendmachung der Interessen des Vermieters zu, auch wenn diese Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

Die Bestimmungen des § 1096 ABGB hinsichtlich der Instandhaltungspflicht der IRV innerhalb des Nutzungsgegenstandes werden einvernehmlich ausgeschlossen. Ebenso gilt der § 1097 ABGB (Ersatz von Investitionen) als ausgeschlossen.

Der Benutzer verzichtet auf jeden Anspruch gemäß § 1037 und 1097 ABGB.

4. SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN AUFGRUND DER VEREINBARUNG

- 4.1. Die Vereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung beschlossen.
- 4.2. Der Benutzer verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift der IRV unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift erfolgt. Sie gelten damit als zugestellt.
- 4.3. Allfällige vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffene mündliche Vereinbarungen verlieren bei Benützung ihre Gültigkeit. Eine Abänderung dieser Vereinbarung kann nur im Einvernehmen beider Parteien erzielt werden. Es wird empfohlen, die Zustimmung der IRV schriftlich einzuholen.
- 4.4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der IRV aus einer unsachgemäßen oder sonstigen vereinbarungswidrigen Behandlung des Parkplatzes entsteht.
- 4.5. Die vorschriftsmäßige Entsorgung von im Zusammenhang mit der Benützung des Parkplatzes anfallenden Abfällen und sonstigen Stoffen oder Substanzen, die nach ihrer Menge und Art kein Hausmüll sind, ist vom Mieter auf eigene Kosten zu veranlassen (z.B.: Motor-Öl). Die Einleitung von Abwässern und sonstigen Stoffen in das Kanalnetz darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der Benutzer haftet für Schäden, die der IRV aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten sowie aus vom



Datenverarbeitung GmbH

Brown Boveri Str. 6
A-2351 Wr. Neudorf

☎ (02236) 22 36 7*
FAX (02236) 21 91 730
✉ eMail: Sales@IRV.at

Mieter verursachten Schadstoffbelastungen (Kontaminationen) des Nutzungsgegenstandes oder sonstigen Teile der Liegenschaft entstehen.

- 4.6. Dem Benutzer ist eine Veränderung des Parkplatzes nicht gestattet.
- 4.7. Der Benutzer stimmt ausdrücklich der Verwendung und Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Geltendmachung der Interessen der IRV zu, auch wenn diese Daten automationsunterstützt verarbeitet wurden.
- 4.8. Die Bestimmungen des § 1096 ABGB hinsichtlich der Instandhaltungspflicht der IRV innerhalb des Nutzungsgegenstandes werden einvernehmlich ausgeschlossen. Ebenso gilt der § 1097 ABGB (Ersatz von Investitionen) als ausgeschlossen.
- 4.9. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle die Vereinbarung betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. IRV ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen per „e-Mail“ durchzuführen.
- 4.10. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 4.11. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Es wird zur Entscheidung aller aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der IRV sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Wiener Neudorf, im März 2023

(Ende des Dokumentes)